

## Erfasster Personenkreis – Beurteilungskriterien

Es wird empfohlen, im Regelfall ein erweitertes FZ einzuholen. Denn üblicherweise entstehen bei der Wahrnehmung auch von neben- und ehrenamtlichen Aufgaben im Wirkungskreis der Kinder- und Jugendhilfe sehr schnell vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen oder ein mögliches Näheverhältnis. Diese Situationen erhöhen das Gefährdungspotenzial für Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen.

Im begründeten Einzelfall kann aber von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden, wenn bei einer Tätigkeit des/der ehrenamtlichen Helfers/Helperin wegen der **Art** (siehe a), der **Intensität** (siehe b) oder der **Dauer** (siehe c) der Aufgabenwahrnehmung ein mögliches Gefährdungspotenzial nahezu ausgeschlossen werden kann.

Insbesondere kann abgesehen werden, wenn die:

a) **Art des Kontaktes** kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist:

- Bestimmendes Merkmal ist, dass keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbare Kontakte stattfinden.
- Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis darf nicht vorliegen. Von einem Hierarchie- oder Machtverhältnis ist regelmäßig auszugehen, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit besteht.
- Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14 – 17 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche kann auch die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine Rolle spielen. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, ist geringer, wenn der Altersunterschied zwischen dem ehrenamtlichen Jugendlichen und dem Kind klein ist.
- Besondere Merkmale des Kontakts zum Kind/Jugendlichen, die ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbedürfnis vermitteln, führen zur Notwendigkeit, die Einsicht in ein erweitertes FZ zu verlangen. Besondere Merkmale sind z.B. Kleinkindalter, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder Behinderung.

b) **Intensität des Kontaktes** kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist:

- Eine geringere Intensität liegt regelmäßig vor, wenn die Tätigkeit von mehreren Personen gleichzeitig (als Team) ausgeübt wird. Hier findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindern kann (z.B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung).

\* Eine geringere Intensität liegt regelmäßig vor, wenn die Tätigkeit in offenen zugänglichen (z.B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest) oder von außen einsehbaren Räumen stattfindet.

\* Eine geringere Intensität liegt regelmäßig vor, wenn die Tätigkeit in offenen Gruppen, deren Zusammensetzung nicht konstant ist, ausgeübt wird. Hier kann sich aber aus der Regelmäßigkeit der Tätigkeit (Dauer, siehe bei c) die Notwendigkeit der Einsichtnahme in das eFz ergeben.

- Eine höhere Intensität liegt regelmäßig vor, wenn die Tätigkeit ausschließlich einem einzelnen Kind oder Jugendlichen gegenüber (statt einer Gruppe gegenüber) ausgeübt wird (z.B. Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen). In diesen Fällen sollte auf jeden Fall die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

- Eine höhere Intensität kann bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z.B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden). In diesen Fällen sollte auf jeden Fall die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

\* Eine höhere Intensität liegt regelmäßig bei Tätigkeiten vor, mit denen Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen einhergehen.

c) **Dauer des Kontaktes** kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist:

- Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufzubauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Von daher ist bei Tätigkeiten, die nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfinden, das Gefährdungspotenzial in der Regel deutlich geringer. Hier kann nach Einzelfallprüfung von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ abgesehen werden kann.

\* Bei der Bewertung der Dauer ist auf die betroffenen Kinder und Jugendlichen abzustellen. Bleiben diese identisch, ist das Gefährdungspotential höher; wechseln sie, ist es geringer.

\* Auch bei einmaliger Tätigkeit kann sich aus der Intensität der Tätigkeit (siehe b), insb. bei Übernachtungen, die Notwendigkeit der Einsichtnahme in das eFz ergeben (z.B. einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer mehrtägigen Ferienfreizeit).